

Wichtige Vollmachten aufsetzen – zeitnah!

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht

Nach der tollen Veranstaltung im März zu diesem Thema, haben wir uns, wie angekündigt, erneut einen Veranstaltungstermin ausgesucht, an dem alle, die den ersten Termin unserer Veranstaltungsreihe nicht wahrnehmen konnte, nunmehr die Möglichkeit der Teilnahme bieten wollen.

Diese Veranstaltungsreihe ist dem Umstand geschuldet, dass wir in unserer Kanzlei immer wieder Mandanten begegnen, die im Rahmen einer Beratung über ein zu erstellendes Testament und die Verteilung von Hab und Gut in ihren Überlegungen drei wichtige Themen aus ihren prä-mortalen Überlegungen ausblenden, da häufig davon ausgegangen wird, dass diese Themenbereiche bereits durch die familiären Bande abgedeckt seien: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsvollmacht.

Doch dies ist ein Irrglaube.

Was diese drei Begriffe für eine tatsächliche Reichweite in sich bergen, möchten wir Ihnen an dieser Stelle einmal kurz aufzeigen:

Vorsorgevollmacht –

Eine Vorsorgevollmacht soll Sie davor schützen, dass in einer für Sie aufgetretenen Notsituation, z.B. eines schweren Unfalls, plötzlicher Krankheit oder auftretender erheblicher Beeinträchtigungen, sowie altersbedingten Abbau von geistigen Fähigkeiten, eine bestimmte Person in Ihrem Willen handelt, sobald Sie nicht mehr

entscheidungsfähig sind. Diese Vertretung kann sich sodann auf verschiedene Bereiche erstrecken und von immenser Wichtigkeit sein. So besteht die Möglichkeit, dass der Vertreter Bankgeschäfte erledigt, Verträge kündigt, neue Verträge begründet oder Sie rechtlich vertritt, wenn es erforderlich ist. Keinesfalls wird eine solche Vertretung durch Verwandtschaft oder Eheschließung begründet, auch wenn einige unserer Mandanten dies annehmen. Vielmehr bedarf es Ihrer schriftlichen Vorsorgevollmacht vor dem Eintreten der Entscheidungsunfähigkeit, damit die für Sie wichtigen Dinge geregelt werden, wenn Sie es einmal nicht mehr können.



Patientenverfügung –

Diese geht weiter, als die Vorsorgevollmacht und bezieht sich vornehmlich auf medizinische Maßnahmen wie Heileingriffe. Sie umfasst die

Fälle, in denen Sie Ihren eigenen Willen bezüglich dieser medizinischen Maßnahmen nicht mehr wirksam erklären können, Sie sich somit in einem komatösen Zustand befinden oder erhebliche Verletzungen z.B. des Kopfes zugezogen haben. Damit Ihre Heilbehandlung dann trotzdem nach Ihrem Willen vollzogen wird, müssen Sie diesen Willen vorher fixieren. Ihr Lebenspartner, Ehepartner, Kinder oder Eltern sind rechtlich dazu nicht befugt. In einer solchen Patientenverfügung können Sie dann schriftlich vorab bestimmen, ob Sie in unmittelbar bevorstehende Untersuchungen Ihres Gesundheitszustands, in Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligen oder sie untersagen. Ebenfalls lässt sich hier drin auch die Regelung über lebensverlängernde Maßnahmen treffen.

Betreuungsverfügung –

Sollte nun nach alledem die Situation bei Ihnen eintreten, dass Ihnen ein Betreuer zur Seite gestellt werden muss, so ist die Wahl des Betreuers ebenfalls nicht automatisch in den Händen Ihrer Angehörigen oder Liebsten. Vielmehr bestellt sodann das örtlich zuständige Amtsgericht als Betreuungsgericht einen Betreuer für Sie. Haben Sie jedoch eine Betreuungsverfügung erstellt, hat das Gericht bei der Auswahl eines Betreuers Ihre Vorschläge gemäß § 1897 Abs. 4 BGB zu berücksichtigen und wird dies auch tun. Doch keineswegs geben Sie mit einer solchen Betreuungsverfügung die Kontrolle über Entscheidungen auf, sondern stellen diese, aufgrund der immensen Tragweite einer

solchen Betreuungsverfügung, in die Kontrolle des Gerichtes.

Mit freundlichen Grüßen aus Osterrönfeld



Jens-Arne Meier

Meier & Dittmer –Rechtsanwälte-

Dorfstr. 11

24783 Osterrönfeld